



Betriebsvereinbarung

Erhöhung der Sicherheit für BerufsfahrerInnen im Zustelldienst

gem. §§ 96 und 96a PBVG

abgeschlossen zwischen dem
Vorstand der Österreichischen Post AG (Post) und dem
Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG (ZA)

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Diese Betriebsvereinbarung gilt

sachlich:

für die Durchführung eines Pilotversuches zur Evaluierung dreier Systeme, welche geeignet sind, die Sicherheit der BerufsfahrerInnen der Österreichischen Post AG im Zustelldienst zu erhöhen und somit die Unfallhäufigkeit und damit auch die Schadenshäufigkeit zu senken.

räumlich:

für ganz Österreich

persönlich:

für ArbeitnehmerInnen der im Anhang 1 angeführten Zustellbasen der Österreichischen Post AG, die berufsmäßig ein Fahrzeug der Österreichischen Post AG nutzen müssen und die freiwillig an dem Pilotversuch teilnehmen und für die eine unterfertigte Teilnahmeerklärung vorliegt. Die verwendete Teilnahmeerklärung ist im Muster als Anhang 2 angeschlossen.

zeitlich / Geltungsdauer:

Diese Betriebsvereinbarung gilt von Dezember 2019 bis 31. Dezember 2020 und kann einmalig bis 30. Juni 2021 verlängert werden, sofern dafür vom Zentralausschuss bis 30. November 2020 die schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

§ 1 Gegenstand der Regelung

Die Österreichische Post AG beabsichtigt, geeignete Maßnahmen zur Absenkung der Häufigkeit von Unfällen und der Anzahl der damit verbundenen Ausfallstage sowie von Schäden an der Fahrzeugflotte zu treffen und so die Sicherheit der MitarbeiterInnen zu erhöhen.

Am Markt gibt es derzeit eine Reihe von Assistenz- und Hilfssystemen, deren tatsächlicher Nutzen für die Erreichung der Ziele der Österreichischen Post AG noch nicht abschätzbar und beurteilbar ist.



Aus diesem Grund sollen zunächst im Rahmen eines Pilotversuches „Erhöhung der Sicherheit von BerufsfahrerInnen im Zustelldienst“ drei unterschiedliche Systeme, die alle als „state of the art“ eingestuft sind, getestet werden.

Ziel des Pilotversuches ist herauszufinden, ob das jeweilige System den Anforderungen des Unternehmens gerecht wird und welches/welche System/Systeme für welchen Einsatzfall am besten geeignet ist/sind bzw. welches/welche System/Systeme im Bereich der Österreichischen Post AG unter welchen Rahmenbedingungen flächendeckend zum Einsatz kommen soll/sollen.

Weiters wird für jedes der getesteten Systeme eine Analyse der von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten Borddaten durchgeführt, um einschätzen zu können, welche dieser Borddaten zur Erfüllung der gesteckten Ziele am besten geeignet sind.

Folgende Systeme werden im ggstdl. Pilotversuch getestet:

1. "Aktive Fahrerunterstützung" - MOBIL EYE Germany GmbH
2. "Passive Motor- und Getriebesteuerung" - CARPANION GmbH
3. "Aktive Motor- und Getriebesteuerung" – Steinbauer Performance Austria GmbH

Die Funktionsweise der drei Systeme ist in der als Anhang 3 angeschlossenen Präsentation dargestellt.

§ 2 Einbau der Systeme und erhobene/verwendete Daten

Der Einbau der jeweiligen Systeme (z.B. MobilEye / Steuerungsgeräte etc.) wird lokal und individuell mit dem Fahrzeugnutzer abgestimmt.

Es werden keine personenbezogenen Daten der Fahrzeuglenker, sondern in Abhängigkeit vom jeweiligen System lediglich Fahrzeugdaten (zu Fahrzeugen/Kennzeichen) und Daten zur Nutzung der Fahrzeuge (in Abhängigkeit des Fahrzeuges und des genutzten Systems) erfasst und zwar

- Motor Start/Stopp und gefahrene Kilometer
- Warnhinweise des Fahrzeuges, wie beispielsweise Serviceaufforderungen
- Motorkenndaten, wie beispielsweise Drehzahl, Treibstoffverbrauch etc.
- Fahrzeugdaten, wie beispielweise Batteriespannung oder Tankfüllstand, Motorölfüllstand etc.

und an einen gesicherten Server der Österreichischen Post AG/des Systembetreibers übermittelt. Eine allfällige Datenübermittlung vom jeweiligen System an den zentralen Server erfolgt jedenfalls außerhalb der Dienstzeit keinesfalls aber in Echtzeit.

Die erhobenen und gespeicherten Daten werden nicht zur Überwachung von MitarbeiterInnen verwendet, sondern dienen ausschließlich für die Optimierung des Fahrzeugeinsatzes (welches Fahrzeug eignet sich für welchen Rayon) und für statistische Zwecke, die in der Pilotphase zur Analyse der getesteten Systeme dienen.



§ 3 Verwertungsverbote

Die anfallenden Daten und Analysen der getesteten Systeme dürfen nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu einer wie auch immer gearteten Beurteilung der Arbeitnehmerinnen genutzt werden und ist eine derartige Verwendung ausgeschlossen.

Den ArbeitnehmerInnen können aus ihrer Teilnahme an diesem Pilotversuch und den im Rahmen dieses Versuches ermittelten Daten keine dienstrechtlichen Nachteile entstehen. Davon unberührt bleiben Vorfälle/Vorkommnisse, die nicht mit dem Pilotversuch in Verbindung stehen.

§ 4 Speicherung und Löschung von Daten

Die Daten werden gelöscht, sobald der Pilotversuch abgeschlossen ist, spätestens drei Monate nach Ende des Pilotversuches. Sollte z.B. aus Gründen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eine längere Aufbewahrungszeit nötig werden, wird der Zentralausschuss darüber aktiv informiert werden.

§ 5 Zugriffsrechte zu den Systemen

Nachdem es sich um einen Pilotversuch handelt und (noch) nicht klar ist, welche Daten/Auswertungen in Folge die Ziele der Österreichischen Post AG tatsächlich unterstützen können, werden die Zugriffsrechte zu den Systemen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt. Eine Liste der bis zu 10 Zugriffsberechtigten des Konzern-Fuhrparks und deren Berechtigungsumfang ist als Anhang 4 angeschlossen.

Diese Personen verpflichten sich nachweislich, die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung einzuhalten.

Über Änderungen in dieser Liste ist der Zentralausschuss umgehend zu informieren.

§ 6 Rechte der Arbeitnehmerinnen

Die ArbeitnehmerInnen werden vor Inbetriebnahme des in dem von ihnen benutzten Fahrzeug getesteten Systems über Funktionsweise und Bedienung unterrichtet. Dabei wird auch über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung informiert.

Die Kommunikation zwischen Konzern-Fuhrpark und den ArbeitnehmerInnen erfolgt über den jeweils zuständigen Gebietsleiter. Diese Gebietsleiter sind nachweislich über die Inhalte dieser Betriebsvereinbarung zu informieren und zur Einhaltung zu verpflichten.

Jede dieser Betriebsvereinbarung widersprechende Handlung der Gebietsleiter (z.B. Weitergabe der Daten an andere als die/den betroffenen Arbeitnehmer/-in) ist unmittelbar an das Personalmanagement zu melden. Das Personalmanagement wird umgehend den Zentralausschuss in geeigneter Form über den Vorfall informieren.



Jede/Jeder Arbeitnehmer/-in wird über Auswertungen des von ihr/ihm genutzten Fahrzeuges und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen darüber hinaus schriftlich informiert. Bei Bedarf wird seitens des Personalmanagements in Abstimmung mit dem Zentralausschuss eine diesbezügliche Durchführungsrichtlinie erlassen werden.

Die vertragsschließenden Parteien (Konzern-Fuhrpark, Personalmanagement und Zentralausschuss) werden regelmäßig – alle zwei Monate – über die aus dem Pilotversuch bisher gewonnenen Erkenntnisse diskutieren, so dass der Zentralausschuss den Pilotversuch aktiv begleiten kann.

Während der Laufzeit des Pilotversuches wird eine Betriebsvereinbarung ausgearbeitet, die in der Folge für den Echtbetrieb des/der ausgewählten Systeme abgeschlossen werden wird.

§ 7 Rechte des Zentralausschusses

Der Zentralausschuss kann in alle dieser Betriebsvereinbarung betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 8 Friedenspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung ergeben, ist zunächst ein paritätisch besetzter Ausschuss mit je drei Vertreterinnen der vertragsschließenden Parteien innerhalb von fünf Wochen zu befassen.

Wien, am . Dezember 2019

Für die Österreichische Post AG

Für den Zentralausschuss

DI Dr. Georg Pölzl
Generaldirektor

Helmut Köstinger
Vorsitzender

DI Peter Umundum
Vorstand Paket & Logistik

ANHANG 1: Liste der Zustellbasen

ANHANG 2: Teilnahmeerklärung

ANHANG 3: Beschreibung der zu testenden Systeme

ANHANG 4: Liste der Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsumfang